

**Bekanntmachung  
der  
Betriebssatzung  
für die Verbandsgemeindewerke Konz  
vom 17.01.2013 in der Fassung vom 30.04.2021**

---

Der Verbandsgemeinderat Konz hat auf Grund der §§ 24, 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Das Schwimmbad und die Energieversorgungssysteme werden mit dem Eigenbetrieb verbunden und nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es,
- die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers, soweit die Wasserversorgung in einzelnen Gebietsteilen nicht vom Wasserwerk Zweckverband Ruwer erfolgt, mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke.
  - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
  - Schwimmbäder im Bereich der Verbandsgemeinde Konz zu bauen und zu betreiben. Die technische Betriebsführung kann einem Dritten übertragen werden.
  - Energieversorgungsanlagen (z.B. Blockheizkraftwerke, Holzhackschnitzelproduktion – und Feuerungsanlagen, Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Windkraftanlagen, Energienetze, usw.) Datenetze und Netzwerkanlagen herzustellen/zu beschaffen und zu betreiben, sowie die Betriebsführung entsprechender Anlagen Dritter zu übernehmen.
  - die Wahrnehmung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für die Wasserversorgung Saar-Obermosel (gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts) – WSO –
- (2a) Zur Erfüllung der Aufgabe Energieversorgung ist der Eigenbetrieb im Rahmen des § 85 Abs. 2 Gemo berechtigt, auch außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden. Der Eigenbetrieb wird beauftragt die Aufgaben, die der Verbandsgemeinde im Rahmen des Übertragungsverfahrens nach § 67 Abs. 3 Gemo von den Ortsgemeinden im Bereich der Energieversorgung übertragen wurden wahrzunehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leitungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Konz über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen, sowie die daraus resultierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren durchzuführen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlichen berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2**  
**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Konz“.

**§ 3**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	19.180.000,-- €
Davon werden zugeordnet:	
1. dem Wasserwerk	2.500.000,-- €
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	15.000.000,-- €
3. dem Schwimmbad	1.400.000,-- €
4. der Energieversorgung	280.000,-- €

**§ 4**  
**Aufgaben des Einrichtungsträgers**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Satzungen,
6. die Höhe der Entgeltsätze,
7. die mittel- und langfristigen Planungen.

**§ 5**  
**Werksausschuss**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss, der aus 7 Ratsmitgliedern und bis zu 6 weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 50.000,-- € überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt, die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert sich im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes bewegt, soweit nicht die Werkleitung ermächtigt ist (§ 7) und soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind.

3. Die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
4. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.
5. alle vorbereitenden Beschlüsse für die Verwaltungsratssitzungen der Wasserversorgung Saar-Obermosel –gemeinsame AöR - (WSO), mit Ausnahme der dem Verbandsgemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 der AöR-Satzung WSO.

## **§ 6**

### **Beigeordneter mit Geschäftsbereich**

- (1) Der 1. Beigeordnete zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der 1. Beigeordnete kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 7**

### **Werkleitung**

- (1) Es werden ein Werkleiter und bis zu zwei Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen
  2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  3. der Einsatz des Personals,
  4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
  5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  6. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  7. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  8. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
  9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September
  10. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 €, in Abstimmung mit dem 1. Beigeordneten (§ 5) die Stundung bis zu 50.000 €,
  11. der Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000 €.
  12. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeindewerke Konz nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den Bürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Beigeordneten und den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 27.01.2011 außer Kraft.
- (3) Änderungssatzungen treten nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Konz, 17.01.2013  
Verbandsgemeinde Konz

(Dr. Frieden)  
Bürgermeister